
S 42 KR 207/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 26 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Streitwertbeschwerde - Senat - Einzelrichter - Vollziehungsanordnung - Streitwert - Mindestmengenprognose |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | SGG § 197 a Abs 1 GKG § 66 Abs 1 GKG § 66 Abs 6 SGB 5 § 136 b Abs 4 |

1. Instanz

| | |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | S 42 KR 207/20 ER |
| Datum | 13.08.2020 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------------|
| Aktenzeichen | L 26 KR 394/20 B ER |
| Datum | 08.01.2021 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Beschwerde der Antragsgenerinnen gegen die Streitwertfestsetzung mit Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 13. August 2020 wird zur¼ckgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

¼ber die gem¼ Æ § 197a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Æ § 68 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG) zul¼ssige Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung mit Beschluss des Sozialgerichts vom 13. August 2020 entscheidet der Senat durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (Æ § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Æ § 33 Abs. 1 Satz 2 SGG). W¼hrend gem¼ Æ § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG in kostenrechtlichen Verfahren grunds¼tzlich eine Entscheidung durch den Einzelrichter vorgesehen ist, ist gem¼ Æ § 155 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 SGG eine Entscheidung des Einzelrichters nur in den dort ausdr¼cklich

benannten Fällen geregelt (vgl. BSG, Beschluss vom 19. Februar 2018 [â€‹â€‹ B 6 SF 3/17](#) [â€‹â€‹ juris Rn. 5](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Juni 2020 [â€‹â€‹ L 7 KA 14/20 B](#) [â€‹â€‹ juris Rn. 1](#); a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Mai 2019 [â€‹â€‹ L 29 AS 325/19 B](#) [â€‹â€‹ juris Rn. 2](#)). [Ã¼ber den Streitwert entscheidet ein Berufsrichter anstelle des Senats gemÃ¤Ã¼ \[Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 SGG\]\(#\) lediglich im vorbereitenden Verfahren. Das zugrunde liegende einstweilige Rechtsschutzverfahren ist vorliegend indes durch Beschluss vom 4. August 2020 \[â€‹â€‹ S 42 KR 207/20 ER\]\(#\) \[â€‹â€‹ abgeschlossen\]\(#\) \(vgl. zum Streitstand: Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, \[Â§ 155 Rn. 9d m.w.N.\]\(#\)\).](#)

Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die festgesetzte HÃ¶he des Streitwertes durch das Sozialgericht auf 108.000 EUR ist nicht zu beanstanden. Nach [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG](#) ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, und zwar sobald eine Entscheidung [Ã¼ber den gesamten Streitgegenstand ergeht](#) oder sich das Verfahren anderweitig erledigt und soweit [â€‹â€‹ wie hier mangels bezifferter Geldleistung oder eines hierauf gerichteten Verwaltungsakts](#) (vgl. [Â§ 52 Abs. 3 GKG](#)) [â€‹â€‹ nichts anderes bestimmt ist](#), der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Der Streitwert darf dabei einen Betrag von 2.500.000 EUR nicht [Ã¼berschreiten](#) ([Â§ 52 Abs. 4 GKG](#)) und wÃ¤re auf 5.000 EUR (Auffangstreitwert) festzusetzen, wenn der Sach- und Streitstand fÃ¼r eine abweichende Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte bÃ¶te ([Â§ 52 Abs. 2 GKG](#)). Vorliegend bestimmt er sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin am zugrunde liegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren unter BerÃ¼cksichtigung des Streitgegenstandes der Hauptsache [â€‹â€‹ S 42 KR 424/19](#) [â€‹â€‹ und insofern den Bescheid der KrankenkassenverbÃ¤nde vom 21. August 2019](#) (Entscheidung [Ã¼ber die Mindestmengenprognose nach \[Â§ 136b Abs. 4 SGB V\]\(#\) fÃ¼r das Kalenderjahr 2020 wegen Kniegelenk-Totalendoprothesen](#)), weil diese Entscheidung bezifferbare Auswirkungen auf die Umsatzentwicklung und damit die Gewinne der Antragstellerin haben kann.

Mit der hÃ¶chststrichterlichen Rechtsprechung in vergleichbaren Fallkonstellationen orientiert sich der Senat insofern zunÃ¤chst am angestrebten Jahresgewinn, wobei der wirtschaftliche Wert der Hauptsache mit etwa einem Viertel anzusetzen ist (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2013 [â€‹â€‹ B 3 KR 17/12 R](#) [â€‹â€‹ juris Rn. 5-9](#); LSG Berlin-Brandenburg [â€‹â€‹ L 9 KR 389/19 B ER](#) [â€‹â€‹ juris Rn. 34](#)). Dies stellen auch die BeschwerdefÃ¼hrerinnen nicht in Abrede und gehen insofern sinngemÃ¤Ã¼ von einer gerundeten Gewinnerwartung der Antragstellerin in HÃ¶he von 216.000 EUR fÃ¼r das gesamte Jahr 2020 aus. Soweit sie sodann geltend machen, das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach [Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) habe sich vorliegend im Hinblick auf die Vollziehungsanordnung vom 18. Juni 2020 auf die Leistungserbringung allein fÃ¼r das 2. Halbjahr 2020, mithin auf [â€‹â€‹ absolut \[â€‹â€‹ 108.000 EUR beschrÃ¤nkt\]\(#\), so dass im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nur auf die hÃ¶ftige prognostizierte Jahres-Leistungsmenge abzustellen sei, mithin einen Wert von 54.000 EUR, folgt dem der Senat nicht.](#)

Regelmäßig ist der wirtschaftliche Wert für das Eilverfahren im Verhältnis zur Hauptsache zu halbieren (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.), wie die Beschwerdeführerinnen ebenfalls einräumen. Vorliegend wurde zwar die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 21. August 2019 erst mit der Vollziehungsanordnung vom 18. Juni 2020 und insofern ex nunc nach Abschluss des zuvor geführten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens S 42 KR 78/20 ausgesprochen. Indes rechtfertigt die auch in diesem Fall regelmäßig vorzunehmende Halbierung des Wertes der Hauptsache bereits die Tatsache, dass rechtlicher Maßstab für die (hier mit Beschluss des SG Cottbus vom 4. August 2020 erfolgte) Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage unabhängig davon, ob allein die Erhebung einer Anfechtungsklage für das in Anbetracht der Regelung in [Â§ 136b Abs. 4](#) Sätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) Gesetzliche Krankenversicherung) verfolgte Rechtsschutzziel ausreicht (vgl. hierzu bereits LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. August 2019 [L 1 KR 196/19](#) ER juris Rn. 20) die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens sind. Streitgegenstand der Hauptsache [S 42 KR 424/19](#) ist, wie bereits genannt, der Bescheid der Antragsgegnerinnen vom 21. August 2019. Mit jenem ist aber eine Entscheidung über die Mindestmengenprognose nach [Â§ 136b Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) i.V.m. [Â§ 5 Abs. 5](#) Mindestmengenregelungen (Mm-R) für das gesamte Kalenderjahr 2020 ergangen mit der für die Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes vorliegend relevanten Folge, dass im Falle einer rechtskräftigen Klageabweisung gemäß [Â§ 136b Abs. 4 Satz 2 SGB V](#) i.V.m. [Â§ 4 Abs. 4](#) Mm-R kein Vergütungsanspruch für den gegenständlichen Leistungsbereich der Kniegelenk-Totalendoprothesen im gesamten Kalenderjahr 2020 bestünde und wäre der zugrundeliegende Eilantrag abgewiesen worden nicht nur für die Zeit seit Bekanntgabe der Vollziehungsanordnung vom 18. Juni 2020 für das zweite Halbjahr.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 68 Abs. 3 GKG](#), wonach das Verfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)).

Erstellt am: 18.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024